

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 9.

(Nr. 88.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom
23. November 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln und zugleich umfassende Erleichterungen für den Postverkehr herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen, und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Richard v. Philipsborn,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan

und

Allerhöchstihren Geheimen Postrath Adolph Heldberg;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von
Luxemburg:

Allerhöchstihren Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe,
Dr. Jean Pierre Föhr;

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

a) auf die Briefpostsendungen, welche dem Verkehr der Gebiete der Hohen ^{Anwendbar-}zeit des Ver-
trages. vertragschließenden Theile unter einander angehören: Wechselverkehr;

b) auf